

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
Kontaktbeschränkungen § 4			<p>Inzidenz unter 100 - 2 Hausstände in geschlossenen Räumen max. 5 Personen, im Außenbereich max. 10 Personen</p> <p>Inzidenz unter 50 - 10 Personen (unabhängig von der Anzahl der Hausstände)</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35 - Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig</p> <p>Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt</p> <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt</p>
Verkaufsflächen § 6 Absatz 2			<p>Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote: bis zu 800 m<sup>2</sup>: 1 Kunde je 10 m<sup>2</sup></p> <p>Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden ab 800 m<sup>2</sup>: bis 800 m<sup>2</sup>: 1 Kunde je 10 m<sup>2</sup>; 800 m<sup>2</sup> übersteigende Verkaufsfläche: 1 Kunde je 20 m<sup>2</sup></p> <p>bei Einkaufszentren sind jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: Verkaufsflächenbeschränkung aus § 6 Absatz 2 entfällt</p>

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
Großveranstaltungen § 7 Mehr als 1.000 Besucher, unabhängig von Veranstaltungsort und Veranstaltungsart (ausgenommen Tagungen, Kongresse, Messen, Versammlungen)	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: mit Testpflicht	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit Terminbuchung mit genehmigtem Hygienekonzept bei Großveranstaltungen werden auch Genesene und Geimpfte bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt
Ladengeschäfte und Märkte (ausgenommen Grundversorgung, Baumärkte) § 10, § 6 Absatz 2	Inzidenz unter: 100 mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: keine Kontakterfassung Inzidenz unter 50: keine Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung	Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote: bis zu 800 m <sup>2</sup> : 1 Kunde je 10 m <sup>2</sup> Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden ab 800 m <sup>2</sup> : bis 800 m <sup>2</sup> : 1 Kunde je 10 m <sup>2</sup> ; 800 m <sup>2</sup> übersteigende Verkaufsfläche: 1 Kunde je 20 m <sup>2</sup> bei Einkaufszentren sind jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen <hr/> Inzidenz unter 35: Verkaufsflächenbeschränkung aus § 6 Absatz 2 entfällt
Körpernahe Dienstleistungen § 11	Keine Testpflicht, wenn Dienstleistung medizinisch notwendig Inzidenz unter: 100 mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
<p>Außergastronomie § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: ohne Kontakterfassung</p>	<p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Hausstände unberücksichtigt</p>
<p>Innengastronomie § 12 Absatz 3</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p> <p>Ausnahme: Kantinen und Mensen</p>	<p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p>	<p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Hausstände unberücksichtigt</p>
<p>Beherbergung § 13 Absatz 1</p> <p>Ausgenommen: Camping- und Caravaningplätzen sowie die Vermietung von Ferienwohnungen nach § 13 Absatz 2</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht zu Beginn des Aufenthalts</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht zu Beginn des Aufenthalts</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: ohne Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p>	<p>Camping- und Caravaningplätzen sowie die Vermietung von Ferienwohnungen – keine Testpflicht und keine Kontakterfassung</p>
<p>Tagungen, Kongresse, Messen § 14</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Testpflicht</p> <p>Im Außenbereich: Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p>	<p>mit Hygienekonzept</p> <p>Regelungen zu Großveranstaltungen finden keine Anwendung (§ 7)</p>

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
Öffentliche Festivitäten § 15		das Hygienekonzept soll die dringende Empfehlung für eine Kontakterfassung enthalten	mit Hygienekonzept Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: auf öffentlichen Plätzen und Anlagen mit Hygienekonzept zulässig Bei über 1.000 Personen gleichzeitig im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)
Beerdigungen und Hochzeiten § 16	Inzidenz unter 100: max. 30 Personen, ab 10 Personen mit Testpflicht Inzidenz unter 50: max. 30 Personen, ab 10 Personen mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: max. 50 Personen, keine Testpflicht	keine	geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt
Versammlungen § 17			Regelungen zu Großveranstaltungen finden keine Anwendung (§ 7)  Inzidenz über 50: ortsfest und max. 1.000 Teilnehmer Inzidenz über 200 ortsfest und max. 200 Teilnehmer Inzidenz über 300 ortsfest und max. 10 Teilnehmer

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Musiktheater und ähnliche Einrichtungen für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich § 18 Absatz 1	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht, wenn Mindestabstand eingehalten wird	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	Bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)  auch Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt
Autokinos, Bibliotheken, Fachbibliotheken, Bibliotheken an Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie öffentlichen Archive § 18 Absatz 2	Inzidenz unter 100: keine Testpflicht Inzidenz unter 50: keine Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: keine Kontakterfassung Inzidenz unter 50: keine Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung	Bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)  auch Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
<p>Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen</p> <p>§ 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1</p>	<p>Inzidenz unter 100: keine Testpflicht, max. 30 Minderjährige</p> <p>Inzidenz unter 50: keine Testpflicht, max. 30 Minderjährige</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: keine Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: keine Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung</p>	<p>Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr</p> <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt</p>
<p>Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen</p> <p>§ 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2</p>	<p>Inzidenz unter 100: keine Testpflicht, max. 30 Personen</p> <p>Inzidenz unter 50: keine Testpflicht, max. 30 Personen</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p>	<p>Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr</p> <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt</p>
<p>Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen</p> <p>§ 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht, max. 30 Personen</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p>	<p>Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr</p> <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt</p>
<p>Kontaktsport auf Außensportanlagen</p> <p>§ 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht, max. 30 Personen</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p>	<p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p>	<p>Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr</p> <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt</p>

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
Kontaktsport auf Innensportanlagen § 19 Absatz 5	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr  geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt
Sport mit Publikum § 19 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 2	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht für das Publikum Inzidenz unter 50: mit Testpflicht für das Publikum <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht für das Publikum, wenn Mindestabstand eingehalten wird	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit Hygienekonzept  bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)
Freibäder § 20 Absatz 2	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, keine Testpflicht für Minderjährige <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit Hygienekonzept
Hallenbäder, Kurbäder, Spaßbäder, Hotelschwimbäder, Wellnesszentren, Thermen § 20 Absatz 1 und 4	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	Prüfung, Ausbildung, berufliche Sportausübung, Vereinssport etc. zulässig  mit Hygienekonzept
Dampfbäder, Dampfsaunen, Saunen § 20 Absatz 1 und 5	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Testpflicht	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit Hygienekonzept

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
Botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen § 21	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung	Inzidenz unter 100: Führungen im Außenbereich max. 30 Personen  Inzidenz unter 50: Führungen in Innenbereich max. 30 Personen, im Außenbereich max. 50 Personen  auch Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt
Freizeit, Vergnügungsparks, Seilbahn im Ausflugsverkehr, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahn- und Busverkehr, Flusskreuzfahrt § 22 Absatz 2	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit Hygienekonzept  bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)
Diskotheiken, Clubs, Musikclubs § 22 Absatz 1 Nummer 3	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Testpflicht	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit genehmigtem Hygienekonzept  bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)
Indoorspielplätze, Zirkusse, sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht, wenn Mindestabstand eingehalten wird	Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit Hygienekonzept  bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)



# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen § 22 Absatz 1 Nummer 4	Inzidenz unter 100: nicht zulässig  Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, keine Testpflicht, wenn Personen aus einem Hausstand an einem Spielautomaten oder an einem Glücksspieltisch einer Spielhalle oder einer Spielbank spielen <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht, wenn Mindestabstand eingehalten wird	Inzidenz unter 100: nicht zulässig  Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit Hygienekonzept  bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)
Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge § 22 Absatz 1 Nummer 5	Inzidenz unter 100: nicht zulässig  Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Testpflicht	Inzidenz unter 100: nicht zulässig  Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit genehmigtem Hygienekonzept (Ausnahme: selbstständig tätige Prostituierte – Wegfall der Genehmigungspflicht)  Bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7)
Angebote der Kinder- Familien- und Jugenderholung § 22a	tagesaktuell zu Beginn des Aufenthalts: Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung	mit Hygienekonzept
Hochschulen, Berufsakademie Sachsen § 26	Testpflicht kann angeordnet werden	Kontakterfassung kann angeordnet werden	

# SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

	Testpflicht	Kontakterfassung	Sonstiges
Aus- und Fort- und Weiterbildungs- Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen § 27	Inzidenz unter 100: mit Testpflicht für Besucher, Unterrichtende 2x Woche  Inzidenz unter 50: mit Testpflicht Besucher, Unterrichtende 2x Woche <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht	Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	
Kunst- Musik- und Tanzschulen § 28	Inzidenz unter 165: nicht zulässig (Ausnahme: Einzelunterricht, mit Testpflicht) Inzidenz unter 100: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht für Schüler	Inzidenz unter 165: nicht zulässig (Ausnahme: Einzelunterricht, mit Kontakterfassung) Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung	mit Hygienemaßnahmen